Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat

31.03.2017

Beschlussantrag Nr. : 074-2017

☒ aus öffentlicher Sitzung

Einreicher:	Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	SB Stadtplanung
Budget / Produkt:	43/ 51.10.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ortschaftsrat Wolfen	26.04.2017			
Ausschuss für Recht, Ordnung, Verkehr und Bürgeranfragen	02.05.2017			
Hauptausschuss	04.05.2017			
Stadtrat	10.05.2017			

Beschlussgegenstand:
Absicht zur Einziehung der Käthe-Kollwitz-Straße in Wolfen-Nord

Antragsinhalt:
Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt:

1. Es ist beabsichtigt, die Käthe-Kollwitz-Straße nach § 8 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) einzuziehen.

2. Die Absicht zur Einziehung der Käthe-Kollwitz-Straße wird gemäß § 8 Abs. 4 StrG LSA öffentlich bekannt gemacht.

Begründung:

Mit dem Beschluss 099-2017 des Stadtrates Bitterfeld-Wolfen vom 24.08.2016 wurde der Verkauf eines Grundstückes in Wolfen-Nord beschlossen. Bestandteil war dabei auch die sich dort befindliche Käthe-Kollwitz-Straße, die vom Käufer mit erworben wird. Dies betrifft in der Gemarkung Wolfen, Flur 27 das Flurstück 667/89.

Eine Einziehung für den öffentlichen Verkehr ist notwendig, da das Grundstück samt Straße verkauft wird. Ziel für die Stadt ist die Reduzierung der Unterhaltungskosten und damit die Herauslösung aus der Straßenbaulastträgerschaft der Stadt. Damit erfolgt die Einziehung aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls. Anlieger werden durch die Einziehung nicht beeinträchtigt, da sich alle durch die Käthe-Kollwitz-Straße erschlossenen Grundstücke im Eigentum einer Gesellschaft befinden.

Damit auch weiterhin eine Nutzung für die Allgemeinheit, insbesondere auch für die fußläufige Verbindung zum Schwarzen Weg möglich bleibt, soll eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch

eingetragen werden. Dies erfolgt durch entsprechende Regelung im Kaufvertrag, wenn die Stadt dies nicht schon vorher veranlasst. Es muss also keine Umwidmung durchgeführt werden, sondern eine Einziehung nach § 8 Straßengesetz Sachsen-Anhalt (StrG LSA) für den öffentlichen Verkehr.

Durch die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit bleibt die Straße dann weiterhin für Fußgänger und Radfahrer öffentlich nutzbar. Die Nutzung für Anwohner ist in jedem Fall gewährleistet.

Das Einziehungsverfahren wird folgendermaßen ablaufen:

1. Beschluss des Stadtrats über die Absicht zur Einziehung. (Inhalt dieses Beschlussantrags)
2. Die Absicht der Einziehung ist drei Monate vorher öffentlich bekannt zu machen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. (Inhalt dieses Beschlussantrags)
3. Die Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde ist einzuholen.
4. Abwägung und Beschluss des Stadtrats zur Einziehung.
5. Öffentliche Bekanntmachung mit Rechtsbehelfsbelehrung.

Es ist vorgesehen, den Einziehungsbeschluss erst nach Eintragung der Dienstbarkeit und erfolgtem Besitzübergang auf den Erwerber zu fassen.

(Siehe auch die Mitteilungsvorlage 28-2016)

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

KVG LSA
StrG LSA

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)? Beschluss 099-2016 (Grundstücksverkauf)

Welche Beschlüsse sind
a) zu ändern? keine
b) aufzuheben? keine
(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

☐ **wurde durchgeführt**
☒ **ist nicht notwendig**

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:
a) Untersachkonten:
b) Maßnahmenummer (bei Investitionen):
c) Betrag in € einmalig: keine
d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: keine

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **074-2017**

Anlagen:
Übersicht des einzuziehenden Straßenbereichs